
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Conférence Suisse des Déléguées à l'Égalité entre Femmes et Hommes
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

Bundesamt für Landwirtschaft
VP 2007
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, den 25. August 2003

Vernehmlassung
Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz und
Tierseuchengesetz (Agrarpolitik 2007)
Verordnungspaket 2007

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten ist der Zusammenschluss der öffentlichen Gleichstellungsstellen des Bundes, der Kantone und Städte. Sie unterstützt, koordiniert, plant und realisiert Aktivitäten von nationaler Reichweite. Zudem beteiligt sie sich an der öffentlichen Meinungsbildung und nimmt im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren Einfluss auf die Bundesgesetzgebung. Ziel dieser Aktivitäten ist, eine langfristige und kohärente Gleichstellungspolitik sicherzustellen.

Wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den landwirtschaftlichen Verordnungen zu äussern und beschränken uns auf die folgenden zwei Punkte:

(3) Direktzahlungsverordnung SR 910.13:

Art. 22 und 23

Der Landfrauenverband machte schon vor längerem darauf aufmerksam, dass die Berücksichtigung des von der Ehegattin auswärts erzielten Einkommens für die Begrenzung der Direktzahlungen eine indirekte Diskriminierung darstellt, da dies einen grossen Abhalteeffekt schafft für die auswärtige Berufstätigkeit der mit einem Landwirt verheirateten Frau.

Solche Hindernisse müssen unbedingt aus dem Weg geräumt werden: Das zusätzliche Einkommen ist oft ein Sicherheitsanker für den gesamten Betrieb. Zudem ermöglicht es den Frauen, eine wirtschaftliche Unabhängigkeit zu

erlangen und unter Umständen sogar eine Altersvorsorge aufzubauen.

Wir hätten es begrüsst, wenn in Zukunft das auswärts verdiente Einkommen für die Berechnung der Direktzahlungen nicht mehr berücksichtigt worden wäre. In Anbetracht der vom Parlament getroffenen Entscheide beantragen wir eine Erhöhung der heute geltenden Grenzwerte für Einkommen von Ehepaaren von 30'000 auf mindestens 50'000 Franken und für Vermögen von 200'000 auf mindestens 300'000 Franken.

(11) Landwirtschaftliche Beratungsverordnung SR 915.1

Art. 3 Abs. 2 lit. g:

Wir verlangen, dass die landwirtschaftlichen Beratungsdienste auf die sich stellenden Fragen der Gleichstellung sensibilisiert sind. Es besteht diesbezüglich eine Wissenslücke. Dank einem Pilotprojekt besteht die Möglichkeit, bei einem Kompetenzzentrum zu Gleichstellungsfragen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft Unterstützung zu holen und dort auch Unterlagen zu beziehen (vgl. Projektbeschreibung). Solange aber die Gleichstellung von Frau und Mann nicht als Beratungsinhalt vorgesehen ist, besteht das Risiko, dass dieser Aspekt nicht zum Tragen kommt.

Wir verlangen deshalb, dass die Gleichstellung von Frau und Mann in Art. 3 Abs. 2 (z.B. als litera g) als Aufgabe der Beratungsstellen verankert wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin

Annelise Burger
Leiterin der Fachstelle für Frauenfragen der Stadt Zürich

Beilage: Projektbeschreibung